

Koordinierungsleitfaden

Interne Vorgehensweise der BDKJ Mitgliedsverbände bei Vermutung eines Falls sexueller Gewalt oder Kindeswohlgefährdung, wenn ein Verband strukturell oder inhaltlich involviert ist.

Beschlossen auf der Konferenz der Mitgliedsverbände am 27.11.2013

überarbeiteter Stand vom 21.04.2015

Inhalt

Thema	Seite
Präambel	2
Begriffserklärung Vermutung / Verdacht	2
KoordinierungskreisleiterIn	2
Funktion des / der KoordinierungskreisleiterIn	2
Aufgaben des / der KoordinierungskreisleiterIn	2
Koordinierungskreis	3
Zusammensetzung	3
Aufgaben des Koordinierungskreis	3
Dokumentation	4
Arbeitsweise	4
Präventionsfachkraft	5
Was ist zu tun, wenn ein Vorstandsmitglied oder die Präventionsfachkraft in eine Vermutung als potenzielle TäterIn involviert ist?	5
Bei einem Vorstandsmitglied	5
Bei einer Präventionsfachkraft	5
Bei einer Vermutung auf Ortsgruppenebene	5
Hinzuziehen einer externen Beratungsstelle	6
Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei)	6
Einschaltung der Missbrauchsbeauftragten des Bistums	7
Rechtlicher Beistand	7
Datenschutzmaßnahmen	7
Langfristige Aufarbeitung	7
Öffentlichkeitsarbeit / Pressearbeit	8
Zeitplan zur Öffentlichkeitsarbeit	9
Anhang 1: Beratungsstellen	10
Für die Städteregion bzw. den Großraum Aachen	
Für den Großraum Düren und Eifel	
Für den Nordteil des Bistums	
Anhang 2 : Fallbeispiele zum Koordinierungsleitfaden	11-13

Präambel

Der Leitfaden wird eingesetzt,
wenn eine Vermutung bezüglich einer sexuellen Gewalthandlung oder einer Kindeswohlgefährdung bekannt wird und
die Vermutung den Schutz des Kindes / Opfer bedarf oder
Konsequenzen hinsichtlich des potentiellen Täters / der Täterin bedarf oder
der Verband in seinem Ansehen geschädigt sein könnte.

Die Präventionsfachkraft, an die im Normalfall die Vermutung heran getragen wird, informiert den / die KoordinierungskreisleiterIn, wenn oben beschriebene Bedingungen zutreffen.
In allen anderen Fällen wird sie die erforderlichen Interventionen ergreifen und ihre Verbandsleitung informieren.

Jeder Mitgliedsverband verpflichtet sich, die Vorbereitungen bezüglich eines Vermutungsfalls zu treffen. Es ist möglich, die genannten Vorgaben auf die Größe des Verbandes anzupassen.

Bei der Fallbearbeitung ist die
„Leitlinie für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26. August 2013 der Deutschen Bischofskonferenz (aus Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 179) anzuwenden.

Begriffsklärung Vermutung / Verdacht

In der Beratungsarbeit und bei den Strafverfolgungsbehörden wird zwischen Vermutung und Verdacht unterschieden.

Die Jugendhilfe, und dazu gehören die Jugendverbände, klären eine Vermutung ab. Festigt sich die Vermutung, nach intensiver, multiprofessioneller (Juristen, Pädagogen Psychologen, etc.) Beratung, so wird sie zu einem Verdacht und ist an die Strafverfolgungsbehörden weiter zu geben.

KoordinierungskreisleiterIn

Jeder Verband hat eineN KoordinierungskreisleiterIn und eine Präventionsfachkraft, die im Vorfeld bestimmt werden.

Funktion des / der KoordinierungskreisleiterIn

Die / der KoordinierungskreisleiterIn nimmt in Absprache mit der Präventionsfachkraft des Verbandes eine Ersteinschätzung des Falls vor und entscheidet über eine Aktivierung des Koordinierungskreis.

Aufgaben des / der KoordinierungskreisleiterIn

- ✓ Einberufung des Koordinierungskreis
- ✓ Leitung des Koordinierungskreis

- ✓ Koordinierung der Arbeit des Koordinierungskreis
- ✓ Koordinierung aller anfallenden Aufgaben (z.B. Kontakt mit der Leitung, Kontakt mit dem BDKJ, Informationsweitergabe, Pressearbeit)

Der BDKJ bietet für die KoordinierungskreisleiterInnen der Mitgliedsverbände zur Vorbereitung Schulungen zum Thema „Umgang mit Vermutungsfällen“ an.

Koordinierungskreis

Zusammensetzung

Der Koordinierungskreis ist die Kerngruppe, die sich verantwortlich mit einer Vermutung einer Kindeswohlgefährdung oder eines sexuellen Missbrauchs beschäftigt.

Jeder Verband richtet einen eigenen Koordinierungskreis ein.

Der Koordinierungskreis muss so zusammengesetzt sein, dass er sich zeitnah treffen kann. Vorab ist ein Ort fest zu legen, wo sich der Koordinierungskreis im Bedarfsfall trifft.

Jeder Verband legt im Vorfeld fest, welche Kompetenzen und Entscheidungsfreiheiten der Koordinierungskreis hat.

Der Koordinierungskreis besteht aus folgenden Personen:

- ✓ 1 - 2 Mitglieder des Diözesanvorstandes / der Diözesanleitung
- ✓ der Präventionsfachkraft des Verbandes (ehrenamtliche oder hauptberufliche Person)
- ✓ der / dem PressesprecherIn
- ✓ u.U. ein Mitglied des Trägerwerks

Die Rolle der Präventionsfachkraft kann sowohl eine verantwortliche Position sein als auch beratendes Mitglied des Koordinierungskreis. Hierüber entscheidet jeder Verband intern unter Berücksichtigung der je eigenen Strukturen und Kapazitäten.

Beratend hinzu kommen je nach Situation:

- ✓ ein Mitglied der Ortsgruppenleitung
- ✓ einE hauptberuflicheR MitarbeiterIn

Der Koordinierungskreis wird von der/dem Präventionsbeauftragten des BDKJ begleitet, die/der eine beratende Funktion hat. In ihrer/seiner Anwesenheit findet die Besprechung des Falls anonymisiert statt.

Weitere externe Fachberatung soll ebenfalls hinzu gezogen werden.

Aufgaben des Koordinierungskreis

- ✓ Beratung des Falls
- ✓ Sammeln der vorhandenen Informationen; gegebenenfalls Beschaffung zusätzlicher Informationen
- ✓ Gefährdungseinschätzung vornehmen

- ✓ Festlegung, ob weitere Gespräche geführt werden müssen und wer diese bei Bedarf führt:
 - mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen
 - mit Eltern
 - mit weiteren Personen, die fallerhellende Informationen beitragen können (z.B. Schule).Die Gespräche müssen im Sinne des Opferschutzes geführt werden. Dabei muss stets bedacht werden, dass der Beratungszweck nicht gefährdet wird.

- ✓ Festlegen der weiteren Schritte
- ✓ Entscheidung treffen, welche externen Institutionen hinzu gezogen werden müssen
- ✓ Abschätzung der Ausmaße der Situation auf den Verband und notwendige Schritte in Absprache mit den zuständigen Leitungen vornehmen
- ✓ Empfehlung aussprechen
- ✓ Sorge dafür tragen, dass Informationen nicht nach außen geraten
- ✓ Den Blick auf alle Beteiligten richten und diese gegebenenfalls ebenfalls betreuen
- ✓ Stabilisierende Angebote für alle Beteiligten anbieten oder vermitteln
- ✓ Je nach Intensität und Belastungsgrad der Mitglieder des Koordinierungskreis eine eigene Beratung in Anspruch nehmen.
- ✓ Information eines vorhandenen Erwachsenenverbandes (wenn es eine rechtliche Verknüpfung gibt), des Trägerwerks, ...(?)

Gespräche:

Es dürfen keine gemeinsamen Gespräche zwischen Kind und potenziellem TäterIn geführt werden. Das Gespräch mit dem Kind /der Jugendlichen soll nicht als Vier-Augen-Gespräch stattfinden. Das Kind / der/die Jugendliche kann eine Person zur Begleitung für das Gespräch wählen. Ebenso ist es sinnvoll seitens der Präventionsfachkraft oder der Person, die das Gespräch federführend führen wird, sich eine weitere Person zur Unterstützung hinzu zu holen.

Bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten unter Kindern oder Jugendlichen muss das Fehlverhalten angesprochen werden und Konsequenzen überlegt werden. Auch in diesem Falle wird mit den Personengruppen getrennt voneinander gesprochen.

Dokumentation:

Von jedem Treffen ist ein Ergebnisprotokoll (ausreichend eine Spiegelstrich Protokoll) von der Präventionsfachkraft des jeweiligen Verbandes und der Präventionsbeauftragten des BDKJ anzufertigen.

Ebenfalls muss über jedes Telefonat, Gespräch mit betroffenen Personen ein Protokoll von der das Gespräch führenden Person angefertigt werden.

Wichtige Aussagen sollen als O-Töne dokumentiert werden.

Die Protokolle werden unter datenschutzrechtlichen Kriterien (z.B. verschlossene Aktenführung, die nur bestimmten Personen zugänglich ist) geführt und entsprechend aufbewahrt.

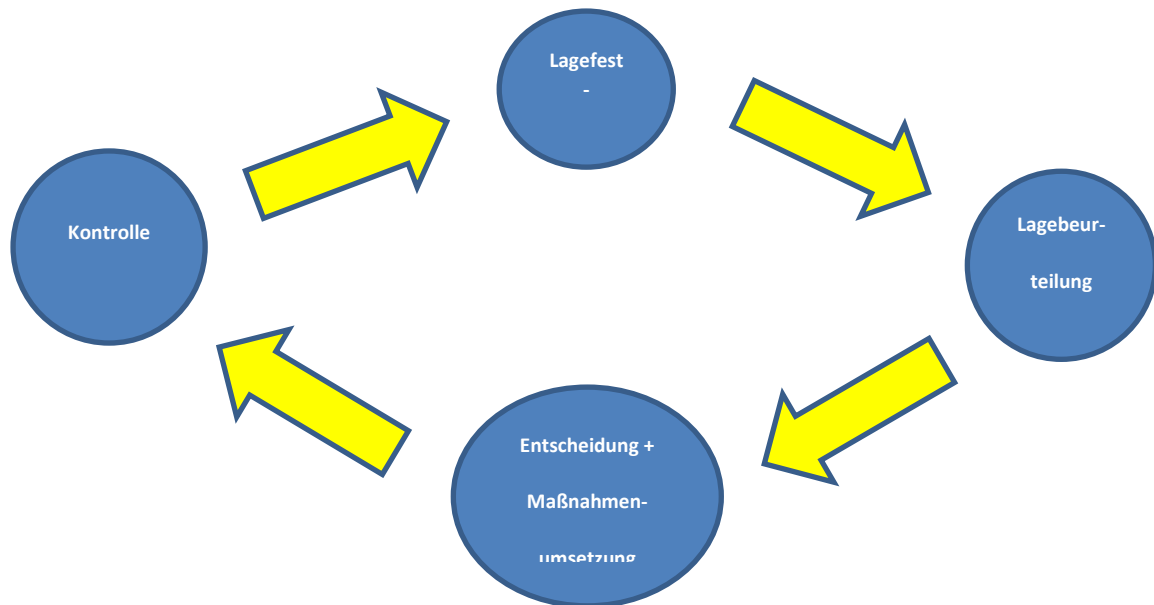
Jedes Protokoll muss mit Datum und der Unterschrift des Verfassers versehen sein.

Arbeitsweise:

Der Koordinierungskreis nimmt seine Arbeit auf, sobald eine Vermutung zu einer Kindeswohlgefährdung oder sexueller Gewalt besteht.

Die Häufigkeit der Treffen richtet sich nach der Dringlichkeit und in Absprache der Koordinierungskreismitglieder.

Der Koordinierungskreis arbeitet nach folgendem Schema:



In dem Ablauf ist zu berücksichtigen, dass Maßnahmen zur Korrektur des Fehlverhaltens bei der Maßnahmenumsetzung erfolgen.

Präventionsfachkraft

Jeder Verband hat eine bestimmte Präventionsfachkraft, die eine ReferentInnenausbildung des Bistums oder anderweitige Qualifikation (z.B. Kick 8a, insoweit erfahrene Fachkraft) vorweisen muss.

Die Kontaktdaten der Präventionsfachkraft werden im Internet und an anderen Verbandsstellen veröffentlicht.

Desweiteren müssen innerverbandlich folgende Punkte geregelt sein:

- die Erreichbarkeit der Präventionsfachkraft
- die Vertretung bei Urlaub oder Krankheit der Präventionsfachkraft.

Im Falle einer Vermutung des sexuellen Missbrauchs oder einer Kindeswohlgefährdung entscheidet die Präventionsfachkraft, ab wann sie selber eine Beratung in Anspruch nimmt. Diese dient als Unterstützung und Stärkung der eigenen Person. Die Beratung kann sowohl durch die Präventionsbeauftragte des BDKJ als auch einer Beratungsstelle erfolgen.

Was ist zu tun, wenn ein Vorstandsmitglied oder die Präventionsfachkraft in eine Vermutung als potentielle TäterIn involviert ist?

Bei einem Vorstandsmitglied

Ist ein Vorstandsmitglied in eine Vermutung involviert oder wird selber als TäterIn vermutet, so ist diese Person aus den Überlegungen ausgeschlossen. Sie darf auch nicht über die Vermutung, die Treffen des Koordinierungskreis und allen Überlegungen zur Vermutung informiert werden. Für diesen Fall muss vorab eine Ersatzperson für den Koordinierungskreis bestimmt werden.

Bei der Präventionsfachkraft

Ist eine Präventionsfachkraft in eine Vermutung involviert oder wird selber als TäterIn vermutet, so ist sie / er aus den Überlegungen ausgeschlossen. Sie/ er darf auch nicht über die Vermutung, die Treffen des Koordinierungskreis und allen Überlegungen zur Vermutung informiert werden. In diesem Fall muss vorab eine Alternativbesetzung (z.B. Präventionsfachkraft eines anderen Verbandes) überlegt werden.

In beiden Fällen sind die Missbrauchsbeauftragten des Bistums zu informieren!

Bei einer Vermutung auf Ortsgruppenebene

Gibt es einen Vermutungsfall auf Ortsgruppenebene, informiert die Ortgruppe umgehend die Präventionsfachkraft des Verbandes und bespricht mit ihr das weitere Vorgehen. Die Präventionsfachkraft informiert die Koordinierungskreisleitung, sodass diese eine Situationseinschätzung vornehmen und jederzeit den Koordinierungskreis einberufen kann.

Wird der Fall an den Koordinierungskreis übergeben, soll eine Kontaktperson aus der Ortsgruppe für den Koordinierungskreis bestimmt werden. Bestenfalls ist diese Person Mitglied der Ortsgruppenleitung und hat das 18. Lebensjahr vollendet.

Die Kontaktperson der Ortsgruppe und der Koordinierungskreis entscheiden gemeinsam, ob darüber hinaus weitere Personen zur Beratung hinzu gezogen werden. Zum Schutze der betroffenen Personen ist eine Verschwiegenheit der beratenden Personen erforderlich.

Sollte die Kontaktperson nicht Mitglied der Ortsgruppenleitung sein, so ist die Ortsgruppenleitung über die Situation einer Vermutung in Kenntnis zu setzen. In welchem Umfang dies geschieht, entscheidet der Koordinierungskreis.

Faustregel im Kontakt mit den Ortsgruppen: So viele Beteiligte wie nötig und so Wenige wie möglich!

Der Koordinierungskreis entscheidet

- ✓ In welchem Umfang die Ortsgruppe einbezogen wird.
- ✓ Wann ein Gespräch mit welchen Personen aus der Ortsgruppe notwendig ist.

Hinzuziehen einer externen Beratungsstelle

Im Falle einer Vermutung muss eine externe Beratungsstelle kontaktiert werden. Diese klären über mögliche nächste Schritte im Sinne einer „Lotsenfunktion“ auf.

Im Bistum gibt es drei Beratungsstellen, die explizit mit dieser Aufgabe betraut sind.

Diese sind im Anhang 1 benannt.

Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei)

Wird die Vermutung zu einem Verdacht, so sind die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

Ausnahmen:

- zum Schutz des Opfers
- entgegenstehender Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten (wenn sie nicht möglicherweise in den sexuellen Missbrauch verstrickt sind)

„Die Leitungsebene kann die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche zurückstellen, wenn eine weitere Gefährdung des Opfers und eine Gefährdung anderer potentieller Opfer durch den Täter oder die Täterin durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit für den Binnenbereich der Institution ausgeschlossen werden kann.“ *

„Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn

- die Gefährdung des Opfers und anderer potentieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und
- die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.“ *

Zur Beurteilung der Situation ist eine externe fachlich qualifizierte Beratung erforderlich!

(siehe Beratungsstellen im Anhang 1)

Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution.

***entnommen der „Leitlinie zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ der Justiz-Arbeitsgruppe des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch des Bundesministeriums Justiz.**

Wenn es zu einer Strafanzeige kommt und der vermutliche Täter / die vermutliche Täterin ein ehrenamtlicheR LeiterIn oder hauptberufliche MitarbeiterIn des Verbandes ist, obliegt der Leitung des Verbandes auch dieser Person gegenüber eine Fürsorgepflicht.

Der Person soll geraten werden, einen Rechtsbeistand für sich hinzu zu nehmen.

Einschaltung der Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Bei einer Vermutung / einem Verdacht des sexuellen Missbrauchs sind die Missbrauchsbeauftragten des Bistums einzuschalten, wenn der / die vermutete TäterIn aus dem kirchlichen Umfeld kommt (LeiterInnen, Angestellte jeder Art, etc.)

Rechtlicher Beistand

Es besteht die Möglichkeit bei einer Vermutung die Clearing-Stelle des Bistums zu Rate zu ziehen. Diese ist multiprofessionell besetzt und besteht aus Psychologen, Juristen, Beratungsstellen, ...

Datenschutzmaßnahmen

Bei einer Vermutung sind Datenschutzmaßnahmen zu beachten.

Bei der Fallbesprechung mit Außenstehenden wird der Fall nur anonymisiert besprochen.

Es ist zu beachten, dass SozialpädagogInnen per Gesetz eine Schweigepflicht haben (§203 StGB), die jedoch im Falle einer Kindeswohlgefährdung aufgehoben werden kann.

Langfristige Aufarbeitung

Nachdem ein Fall abgeschlossen bzw. an eine entsprechende Beratungsstelle oder Behörde weiter gegeben worden ist, sind vom Koordinierungskreis anfallende Nachgespräche, Presseanfragen weiterhin zu bearbeiten.

Die langfristige Aufarbeitung umfasst alle am Prozess beteiligten Personen.

Zu den Nacharbeiten gehört ebenfalls die Aufarbeitung innerhalb des Verbandes. Hier können einzelne Personen, strukturelle Ebenen, Teams, etc. betroffen sein.

Öffentlichkeitsarbeit / Pressearbeit

Öffentlichkeits- und Pressearbeit geschieht grundsätzlich auf Diözesanebene. Ortsgruppen haben keinen direkten Kontakt zur Presse. Bei Anfragen verweisen sie auf die Diözesanebene.

Für die Öffentlichkeitsarbeit im Falle eines Verdachts oder einer öffentlich gewordenen Vermutung wird ein/e SprecherIn im Vorfeld bestimmt.

DieseR soll in der Lage sein in einer Krisensituation auf der Homepage als auch in Presseartikeln zeitnah Informationen aufarbeiten und veröffentlichen zu können.

Die/der SprecherIn wird bereits zum Zeitpunkt einer Vermutung über die Vermutung informiert, sodass sie im Falle einer Anfrage der Presse vorbereitet ist.

Es muss eine Reihenfolge der Verantwortlichen festgelegt werden, wer im Falle einer Vermutung / eines Verdachts diejenige / derjenige ist, der / die der Presse Rede und Antwort steht.

Der BDKJ bietet für ÖffentlichkeitsreferentInnen der Mitgliedsverbände zur Vorbereitung Schulungen zum Thema „Umgang mit Vermutungsfällen“ an.

Es hat immer nur eine Person die Rolle der Pressesprecherin / des Pressesprechers inne.

Jegliche Anfragen der Presse werden an die Pressesprecherin / den Pressesprecher verwiesen.

Es ist wichtig, dass es eine gemeinsame Sprachregelung gibt, wenn die Presse involviert ist.

Alle erhalten die gleichen Informationen.

Es sind alle Redaktionen von Presse, Hörfunk und TV gleichermaßen zu informieren und zu einer Pressekonferenz einzuladen. Das gilt besonders für die sogenannte Boulevard-Presse. Nur wenn die Presse das Gefühl hat, dass transparent agiert und ehrlich mit der Vermutung / dem Verdacht umgegangen wird, lässt sich Schaden vermeiden.

In Akutsituationen ist es wichtig zu beachten, dass die erste Mitteilung als einzigen Inhalt hat, die Sachlage bekannt zu geben und in den nächsten zwei Stunden ein Statement hierzu zu erwarten ist.

Die Sprecherin / der Sprecher muss ständig auf den aktuellsten Stand der Informationen gehalten werden.

Nach Möglichkeit sollen die Socialmedia-Netzwerke beobachtet werden, um dortige Entwicklungen verfolgen zu können.

Gegebenenfalls wird auf den Homepages des Verbandes und des BDKJ über den Vorfall sachlich informiert (keine Annahmen). Die Homepage wird mindestens täglich aktualisiert.

In schwerwiegenden Fällen wird der BDKJ-Vorstand informiert, damit er entsprechenden Anfragen aus der Medienwelt begegnen kann.

Wichtig!!! Bei Bekannt werden einer Vermutung / eines Verdachts muss sowohl der jeweilige Verband als auch der BDKJ-Vorstand vorbereitet sein, um zeitnah reagieren zu können.

Zeitplan zur Öffentlichkeitsarbeit

Innerhalb von zwei Stunden:

- Pressemitteilung heraus geben (ohne ein konkretes Statement)
- Internetseite und Social-Media-Präsenzen aktualisieren

Innerhalb eines halben Tages:

- Pressekonferenz einberufen
- Mitteilung an den BDKJ-Vorstand und Bundesleitung des jeweiligen Verbandes
- Ggf. o-Töne / sendefähiges TV- und Hörfunkmaterial produzieren
Sollten O-Töne aus einer Ortsgruppe sinnvoll sein, so wird die Ortsgruppe hierfür von der Diözesanebene vorbereitet.
- Äußerungen, Fragen, Fotos oder Videos in Social Media-Präsenzen beobachten (soweit möglich) ggf. auf spätere Stellungnahmen verweisen (Facebook, YouTube, Blog, Twitter, Schüler VZ)

Innerhalb eines Tages:

- Interviews ermöglichen
- Expertenstellungnahmen einholen und veröffentlichen

Innerhalb weniger Tage:

- Hintergrundgespräche mit ausgewählten Journalisten / -innen und anderen Meinungsbildner/ -innen

Innerhalb mehrere Tage:

- Erneut Pressemitteilung zur aktuellen Sachlage veröffentlichen

Anhang 1: Beratungsstellen

Für die Städteregion bzw. den Großraum Aachen:

Anlauf- und Beratungsstelle ANKER des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Aachen

Otto-Wels-Straße 2b

52477 Alsdorf

Kontaktperson: Frau Breuer

Telefon: 02404 9495-10 oder -11 oder -15

anker@diakonie-aachen.de

www.anker-alsorf.de

Offene Sprechstunde: montags bis freitags von 12.30 bis 13.00 Uhr,
sonst Telefonnummer des Büros, ggf. Anrufbeantworter oder per Mail

Für den Großraum Düren und Eifel:

Basta e.V., Verein gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Paradiesbenden 24

52349 Düren

Kontaktperson: Frau Bergsch

Telefon: 0151 52571690

info@basta-dueren.de

www.basta-dueren.de

Offene Sprechstunde: montags 9.30 bis 15.30 Uhr, freitags 8.30 bis 10.30 Uhr,
sonst Telefonnummer 02421 489216, ggf. Anrufbeantworter oder per Mail

Für den Nordteil des Bistums (Großraum Krefeld, Kempen-Viersen, Mönchengladbach, Heinsberg)

Katholisches Beratungszentrum für Ehe-, Familien, Lebens- und Glaubensfragen

Betrrather Str. 26

41061 Mönchengladbach

Kontaktperson: Herr Dr. Lüke

Telefon: 02161 898788

beratungszentrum-moenchengladbach@bistum-aachen.de

www.beratungszentrum-moenchengladbach.de

Offene Sprechstunde: montags bis freitags von 9.00 bis 10.30 Uhr

Büro ist von 9.00 bis 12.00 Uhr immer besetzt, sonst ggf. Anrufbeantworter oder per Mail

Anhang 2: Fallbeispiele zum Koordinierungsleitfaden

Fallbeispiel I

In einer Freizeit kommt es zu einer schweren sexuellen Grenzverletzung unter TeilnehmerInnen. Die FreizeitleiterInnen sind zunächst etwas ratlos, wie sie mit der Situation umgehen sollen und nehmen deshalb Kontakt zur Präventionsfachkraft auf.

Mögliche Schritte:

- ➔ Er / sie berät das Freizeitleitungsteam und entwickelt mit ihnen Handlungsschritte.
- ➔ Die FreizeitleiterInnen setzen diese vor Ort um, bleiben im Kontakt zur Präventionsfachkraft und besprechen sich weiterhin mit ihr / ihm bezüglich ihres Vorgehens. Die Situation kann vor Ort geklärt werden.
- ➔ Es finden Gespräche mit den beteiligten Kindern (Einzelgespräche), deren Eltern und der Gesamtgruppe statt.
- ➔ Die Präventionsfachkraft informiert ihre Diözesanleitung über den Vorfall.
- ➔ Der Koordinierungsleitfaden kommt nicht zum Einsatz.

Fallbeispiel II

Die Eltern eines Kindes werden aufmerksam, als sie mitbekommen, dass ihre Tochter intensiven Kontakt zu einem um einiges älteren Leiter des Jugendverbandes unterhält. Bei Nachfragen erzählt die Tochter von Einladungen seitens des Leiters und doppeldeutigen Bemerkungen, Geschenken und ähnlichem. Die Tochter fühlt sich durch das Verhalten des Leiters geschmeichelt.

Die Eltern sind hoch alarmiert und rufen den Ortsgruppenleiter an. Sie deuten das Verhalten als sexuellen Übergriff und fordern, dass umgehend etwas bezüglich des Leiters geschehen müsse, um ihre Tochter vor ihm zu schützen. Ansonsten würden sie Anzeige erstatten.

Der Ortsgruppenleiter holt sich Rat und informiert die Präventionsfachkraft.

Die Präventionsfachkraft schätzt die Situation ein und erkennt die möglichen Konsequenzen für die Ortsgruppe, den Diözesanverband und bei einer Anzeige die Auswirkungen einer solchen für den Verband.

Mögliche Schritte:

- ➔ Die Präventionsfachkraft informiert den / die Koordinierungskreisleiter/in und sie entscheiden, den Koordinierungskreis einzuberufen.
- ➔ Mit dem Koordinierungskreis werden die weiteren Schritte besprochen. Es finden mehrere Treffen statt.
- ➔ Es werden verschiedene Gespräche mit dem Mädchen, den Eltern und der Ortsgruppenleitung geführt.
- ➔ Die Situation löst sich dahingehend auf, dass die Eltern die Schwärmerei ihrer Tochter für den Leiter erkennen und gleichzeitig der Leiter Verhaltensregeln für den Umgang mit ihm Anvertrauten erhält.
- ➔ Der Fall endet an dieser Stelle.

Fallbeispiel III

Nach einer Freizeit erzählen mehrere Jungen zu Hause, dass sie eine total coole Leiterin dabei hatten, die abends immer in ihr Zimmer gekommen ist und ihnen alle Fragen zum Thema Sex endlich mal beantwortet hätte. Dabei hätte sie großzügig ihren Körper als Anschauungsmaterial angeboten. Sie hätten sie sogar anfassen dürfen.

Die Eltern rufen daraufhin umgehend bei der Ortsgruppenleitung an und drohen an die Presse zu treten, da die Leiterin gestoppt werden und Konsequenzen erfahren müsse.

Mögliche Schritte:

- ➔ Die Ortgruppenleitung informiert die Präventionsfachkraft, die wiederum die Koordinierungskreisleitung anruft. Der Koordinierungskreis wird einberufen.
- ➔ Der Koordinierungskreis nimmt eine Einschätzung der Situation vor und bespricht die nächsten Schritte. Es finden verschiedene Gespräche statt, unter anderem auch mit der Leiterin, die sich uneinsichtig in ihr Fehlverhalten zeigt.
- ➔ Den Eltern ist das Verfahren zu langsam und sie gehen an die Presse.
- ➔ Es erfolgt u.a. eine Pressemitteilung und die Schritte zum Umgang mit der Presse werden verfolgt.
- ➔ Der Leiterin wird ihre Leitungsposition entzogen und ein Ausschlussverfahren aus dem Verband wird in die Wege geleitet.

Fallbeispiel IV

Die Kinder einer Gruppe erzählen einer Leiterin bei einer Gruppenstunde von dem übergriffigen Verhalten eines Leiters. Er käme bei Freizeiten ohne Anklopfen in ihr Zimmer und suche Körperkontakt. Die Kinder reden immer mehr über das für sie unangenehm empfundene Verhalten. Der Leiterin fällt auf, dass ein Mädchen sich an der Unterhaltung gar nicht beteiligt und höchst unangenehm berührt in einer Ecke dabei sitzt. Sie geht aber nicht weg und scheint aufmerksam zu zuhören.

Nach der Gruppenstunde bleibt das Mädchen noch etwas länger im Raum und nachdem alle anderen gegangen sind, spricht die Leiterin das Mädchen an. In dem Gespräch erzählt das Mädchen von ihrer Situation mit dem Leiter und dabei wird deutlich, dass es sich um sexuellen Missbrauch handeln könnte. Die Leiterin ist innerlich sehr aufgewühlt, schafft es aber ruhig zu bleiben und das Kind darin zu bestärken, dass es sich ihr anvertraut hat.

Mögliche Schritte:

- ➔ Die Leiterin ruft direkt die Präventionsfachkraft an.
- ➔ Die Präventionsfachkraft ruft umgehend den / die KoordinierungskreisleiterIn an.
- ➔ Der Koordinierungskreis wird einberufen.
- ➔ Eine Beratungsstelle wird hinzugezogen.
- ➔ Der Fall wird an die Missbrauchsbeauftragten des Bistums weiter geleitet.
- ➔ Die Pressesprecherin bereitet sich auf eine eventuell notwendige Pressemitteilung vor. Der Koordinierungskreis schätzt die innerverbandlichen Konsequenzen ab und reagiert entsprechend.

Fallbeispiel V

In einer Freizeit fällt ein Mädchen durch ihr stark sexualisiertes Verhalten auf. Sie kokettiert auffallend mit allen Leitern, ist dagegen den Leiterinnen gegenüber sehr verschlossen. Als Leiter A ihr Verhalten zu viel wird, weist er sie schroff ab. Sie reagiert zutiefst gekränkt und diffamiert den Leiter A in der Gruppe. Das Leitungsteam bespricht die Situation und überlegt sich Umgangsweisen mit der Situation. Leiter B sucht das Gespräch mit dem Mädchen. In dem Gespräch fallen Bemerkungen, die Leiter B aufmerksam machen. Er vermutet einen Missbrauch des Mädchens seitens des Vaters, was für ihn auch ihr sexualisiertes Verhalten erklären würde.

Nach dem Gespräch mit dem Mädchen bespricht er sich mit der Lagerleitung über seine Vermutung.

Mögliche Schritte:

- ➔ Die Lagerleitung ruft die Präventionsfachkraft an.
- ➔ Die Präventionsfachkraft nimmt Kontakt zu einer Beratungsstelle auf und bittet anonymisiert um eine Ersteinschätzung. Die Vermutung wird seitens der Beratungsstelle bekräftigt.
- ➔ Die Präventionsfachkraft sucht nach geeigneten Beratungsstellen für das Mädchen und gibt diese Informationen an die Lagerleitung weiter.
- ➔ Der Leiter B bietet sich weiterhin unter Abklärung der Umgangsformen mit dem Mädchen als dessen Gesprächspartner während der Freizeit an.
- ➔ Während der Freizeit werden keine weiteren Schritte unternommen!
- ➔ Nach der Freizeit schlägt Leiter B aufgrund der bisherigen Gespräche dem Mädchen ein Gespräch in einer Beratungsstelle vor.
- ➔ Das Mädchen willigt ein.